



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg
01116

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 5

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger



Mitteilung über die
- Genehmigung

für einen Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers nach der Regelung Nr. 6

Communication concerning
- approval

of a type of direction indicator pursuant to Regulation No. 6

Nr. der Genehmigung:
Approval No.:
01116

Nr. der Erweiterung:
Extension No.:
-

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:





Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

01116

- 2 -

2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
2SE 002 582-AB
3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-59552 Lippstadt
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt
not applicable
5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
13.12.1993
6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-76128 Karlsruhe
7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
27.01.1994
8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
LE 054
9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Kategorie: 2a
Category:

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: 1 X P21W
Number and category of filament lamp(s):
10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of the approval mark:
Auf der Abschlußscheibe
On the lens



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

01116

- 3 -

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
entfällt
not applicable
12. Die Genehmigung wird erteilt
Approval granted
13. Ort: D-24932 Flensburg
Place:
14. Datum: 10. Februar 1994
Date:
15. Unterschrift: Im Auftrag
Signature: Mayer

Beglaubigt:

P. Kow
Verwaltungsangestellte



16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beige-
fügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind.
Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents desposited with the Administrative
service which has granted approval is annexed to this
communication and may be obtained on request.

7 Skizzen (sketches)



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

01116

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 5 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Das beigelegte Meßprotokoll und die Skizzen sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Fahrtrichtungsanzeiger, Typ 2SE 002 582-AB, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

2a



01116

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,
dem Genehmigungszeichen,
der Lampenkategorie

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Genehmigungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Genehmigungszeichens nicht beeinträchtigt werden.

Die mit diesen Einrichtungen ineinanderggebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

01116

- 5 -

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugewiesenen Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

01116

- 6 -

Die Geräte dürfen für links- bzw. rechtsseitigen Anbau nur zur Verwendung als hintere Fahrtrichtungsanzeiger

zusammengebaut mit Schluß-Bremsleuchten,
Typ 2SE 002 582-AB (Genehmigungszeichen R (E1) 02116 und
S1 (E1) 02116),

wahlweise zusammengebaut mit Beleuchtungseinrichtungen für
das hintere Kennzeichenschild,
Typ 2SE 002 582-AA (Genehmigungszeichen (E1) 53345 R 4),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in den gekennzeichneten Ausführungsformen entsprechend Anlage 1 zum Gutachten Nr. LE 054 vom 27.01.1994 feilgeboten werden.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen.
An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern.

Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

Rehrow
Vorwangsangestellte



Anlagen:

- 1 Meßprotokoll vom 27.01.1994
- Anlage 1 vom 27.01.1994
- 6 Skizzen (Blatt 12 bis 17)
vom 14.12.1993
- 1 Anlage A vom 09.12.1993

Meßprotokoll

Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge, Typ 2SE 002 582-AB

der Gruppe 2a

1 Lichtstärkepegel

als Bestandteil Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge

der Firma Hella KG Hueck & Co., 59552 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: gelb in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie P21W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 6 vom 22. Mai 1967
einschließlich der Änderung 01Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse
für die Verwendung bei Tag und Nacht

$$J_0 \text{ min} = 50 \text{ cd} = 100 \%$$

Muster	H		Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$ (Mindestwerte %)						
	V		- 20°	- 10°	- 5°	0°	5°	10°	20°
I	10°				²⁰ 96		²⁰ 162		
	5°	¹⁰	²⁰ 53	²⁰ 108		⁷⁰ 348		²⁰ 103	¹⁰ 35
	0°			³⁵ 128	⁸⁰ 301	¹⁰⁰ 325	⁸⁰ 188	³⁵ 103	
	- 5°	¹⁰	²⁰ 54	²⁰ 115		⁷⁰ 318		²⁰ 93	¹⁰ 33
	-10°				²⁰ 204		²⁰ 100		
II	10°				²⁰ 105		²⁰ 135		
	5°	¹⁰	²⁰ 54	²⁰ 113		⁷⁰ 312		²⁰ 113	¹⁰ 44
	0°			³⁵ 132	⁸⁰ 224	¹⁰⁰ 301	⁸⁰ 234	³⁵ 126	
	- 5°	¹⁰	²⁰ 62	²⁰ 121		⁷⁰ 302		²⁰ 116	¹⁰ 42
	-10°				²⁰ 150		²⁰ 154		

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 6 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit



Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

gez. Dr. K. Manz

Ausführungsformen für Geräte Typ 2SE 002 582-AB

- Mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung der Leuchte,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile, bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichen metallischem Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlichen Glühlampenhalterungen, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung,
- mit zusätzlicher und unterschiedlicher Anbringung ausländischer Zulassungszeichen und fremder Firmenzeichen ohne Beeinträchtigung der lichttechnischen Wirkung.

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Dr. Karl Manz

xi) Beantragt, aber als unzutreffend nicht berücksichtigt.

xxi) Beantragt, aber pauschal nicht erfaßbar. Entsprechende Muster wären im Einzelfall vorzulegen und zu überprüfen.

Gehört zur G. Nr.: 0 1 1 1 6

Anbauanweisung Nr.:

Schluß-Bremsleuchte und Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.
 Zusammengebaut mit einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild
 Typ 2SE 002 582-AA.

Glühlampentypen:

- 1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R 10 W, 10 Watt
- 3. Bremsleuchte : Kategorie P 21 W, 21 Watt
- 4. Fahrtrichtungsanzeiger : Kategorie P 21 W, 21 Watt

✕ = Bezugspunkt nach den ECE-Regelungen 6 und 7.

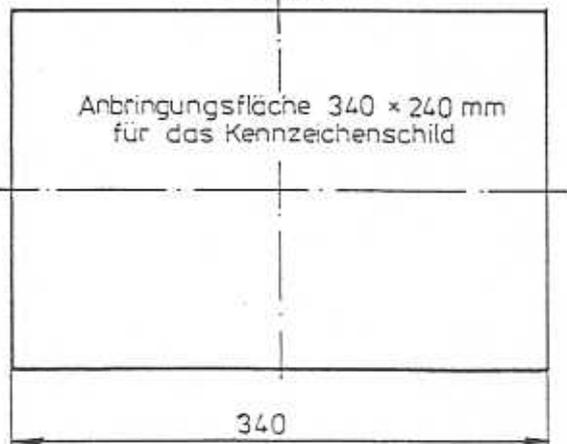
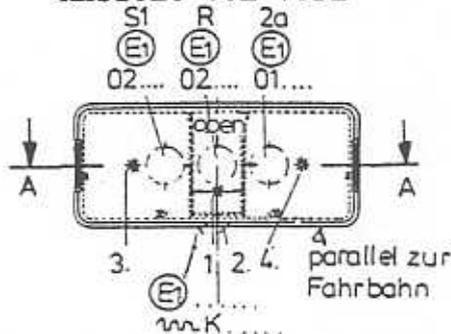
⊕ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung 48 (Markierung siehe auf der Abschlußscheibe. Maße siehe Anlage A).

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

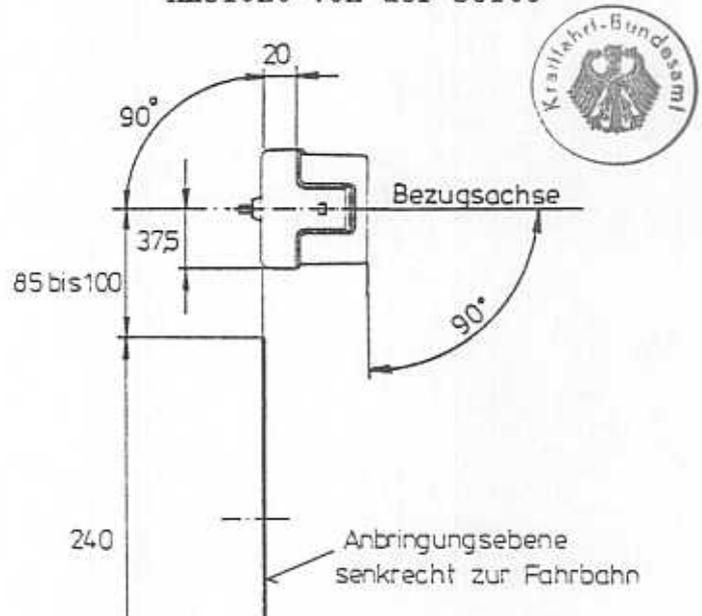
Anbau des dargestellten Gerätes: Wahlweise auf der linken oder rechten Fahrzeugseite. Die Ausführung ohne Beleuchtungseinrichtung für das Kennzeichenschild muß spiegelbildlich dazu angeordnet werden.

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

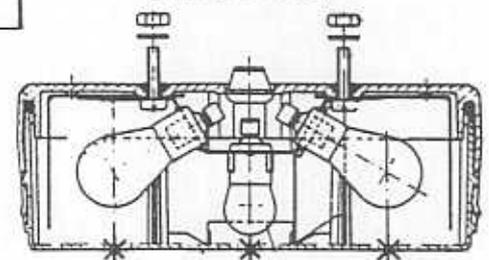
Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



Schnitt A-A



Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.

14.12.1993

Gehört zur G. Nr.: 0 1 1 1 6

Anbauanweisung Nr.:

Schluß-Bremsleuchte und Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.
 Zusammengebaut mit einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild
 Typ 2SE 002 582-AA.

Glühlampentypen:

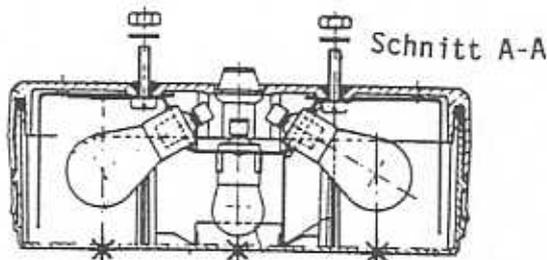
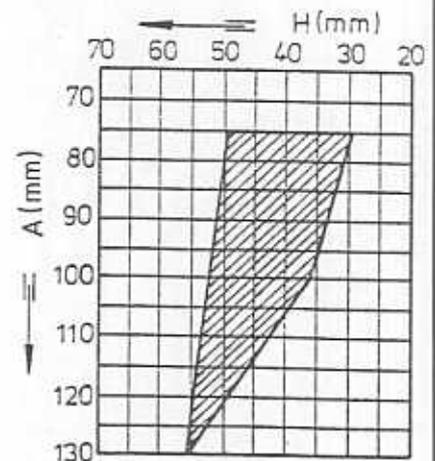
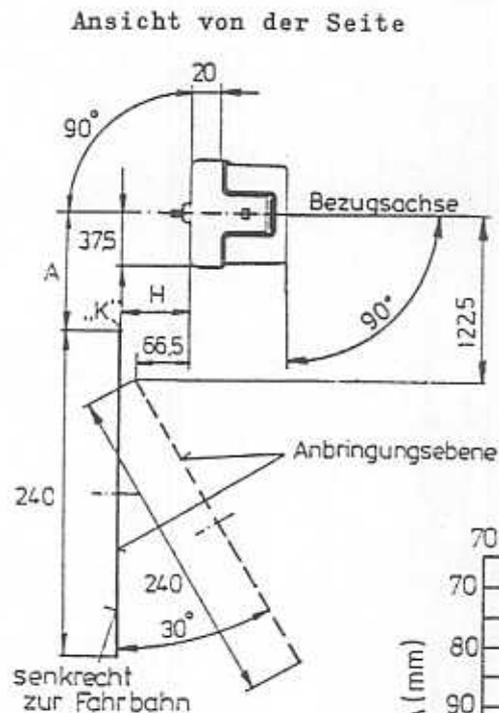
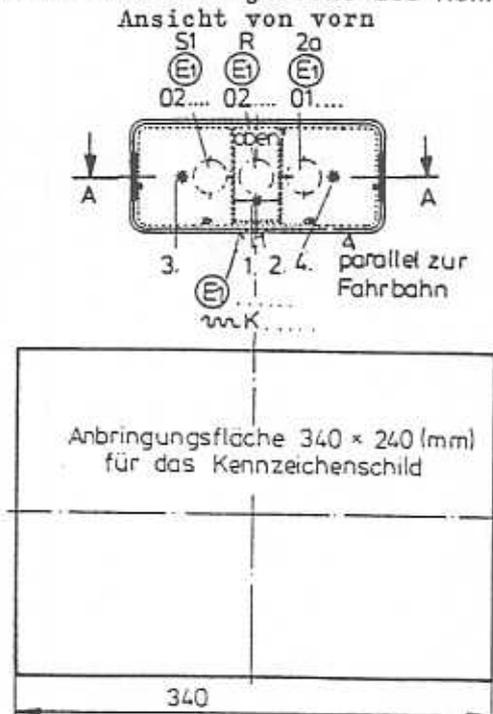
1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R 10 W, 10 Watt
3. Bremsleuchte : Kategorie P 21 W, 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger : Kategorie P 21 W, 21 Watt

- ⊗ = Bezugspunkt nach den ECE-Regelungen 6 und 7.
- ⊕ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung 48 (Markierung siehe auf der Abschlußscheibe. Maße siehe Anlage A).

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Anbau des dargestellten Gerätes: Wahlweise auf der linken oder rechten Fahrzeugseite. Die Ausführung ohne Beleuchtungseinrichtung für das Kennzeichenschild muß spiegelbildlich dazu angeordnet werden.

Das Kennzeichenschild der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.



Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.

14.12.1993

Gehört zur G. Nr.: 0 1 1 1 6

Anbauanweisung Nr.:

Schluß-Bremsleuchte und Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.
 Zusammengebaut mit einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild
 Typ 2SE 002 582-AA.

Glühlampentypen:

1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R 10 W, 10 Watt
3. Bremsleuchte : Kategorie P 21 W, 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger : Kategorie P 21 W, 21 Watt

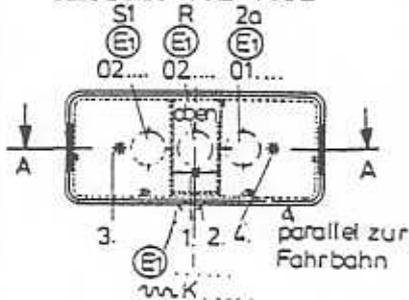
- ⊗ = Bezugspunkt nach den ECE-Regelungen 6 und 7.
- ⊕ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung 48 (Markierung siehe auf der Abschlußscheibe. Maße siehe Anlage A).

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

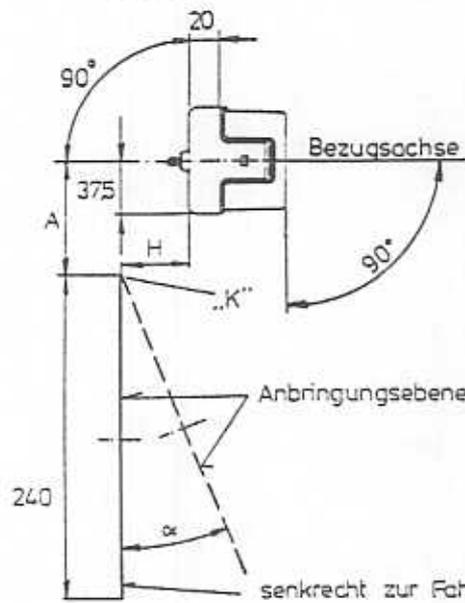
Anbau des dargestellten Gerätes: Wahlweise auf der linken oder rechten Fahrzeugseite. Die Ausführung ohne Beleuchtungseinrichtung für das Kennzeichenschild muß spiegelbildlich dazu angeordnet werden.

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Ansicht von vorn



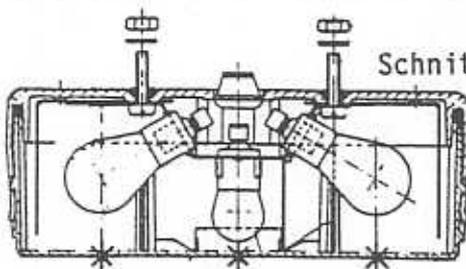
Ansicht von der Seite



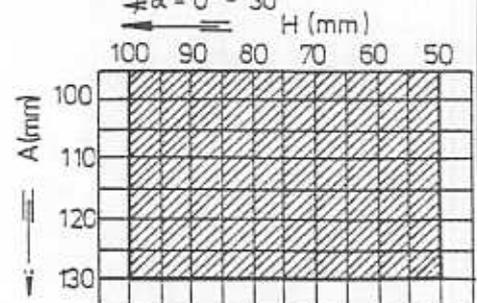
Anbringungsfläche 340 x 240 mm
für das Kennzeichenschild

340

Schnitt A-A



Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.



14.12.1993

Gehört zur G. Nr.: 0 1 1 1 6

Anbauanweisung Nr.:

Schluß-Bremsleuchte und Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.
Zusammgebaut mit einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild
Typ 2SE 002 582-AA.

Glühlampentypen:

1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R 10 W, 10 Watt
3. Bremsleuchte : Kategorie P 21 W, 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger : Kategorie P 21 W, 21 Watt

✕ = Bezugspunkt nach den ECE-Regelungen 6 und 7.

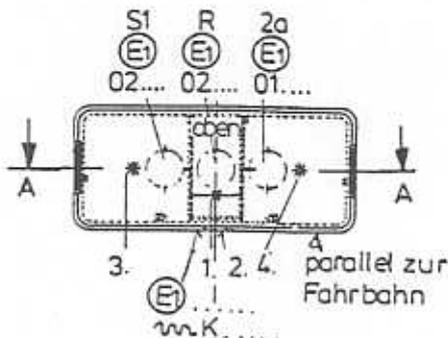
⊕ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung 48 (Markierung siehe auf der Abschlussscheibe. Maße siehe Anlage A).

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

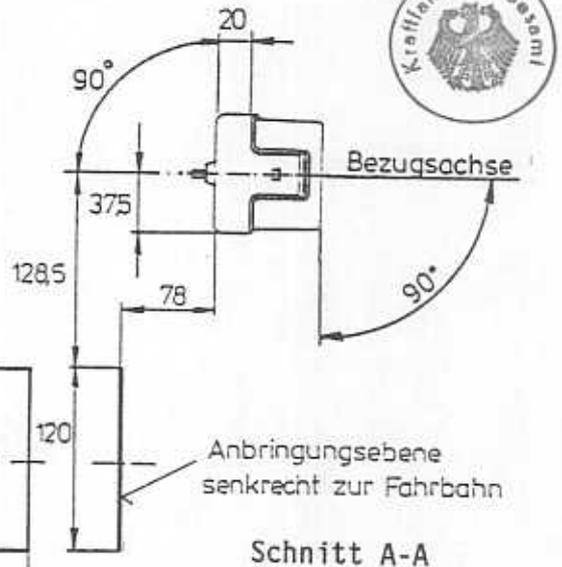
Anbau des dargestellten Gerätes: Wahlweise auf der linken oder rechten Fahrzeugseite. Die Ausführung ohne Beleuchtungseinrichtung für das Kennzeichenschild muß spiegelbildlich dazu angeordnet werden.

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

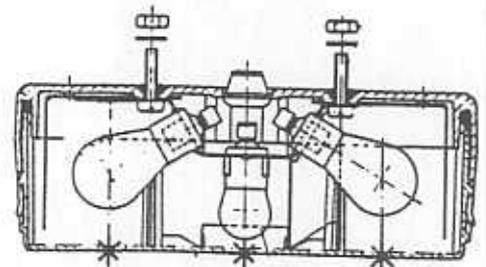
Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



Schnitt A-A



Anbringungsfläche 520 x 120 mm für das Kennzeichenschild

520

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.

14.12.1993

Gehört zur G Nr.: 0 1 1 1 6

Anbauanweisung Nr.:

Schluß-Bremsleuchte und Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.
 Zusammengebaut mit einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild
 Typ 2SE 002 582-AA.

Glühlampentypen:

1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R 10 W, 10 Watt
3. Bremsleuchte : Kategorie P 21 W, 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger : Kategorie P 21 W, 21 Watt

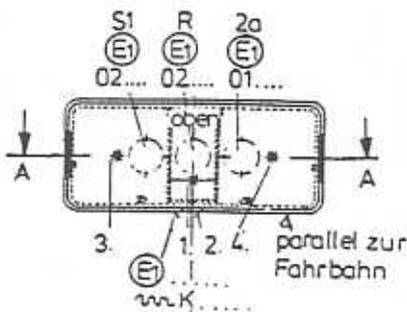
- ☒ = Bezugspunkt nach den ECE-Regelungen 6 und 7.
- ☒ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung 48 (Markierung siehe auf der Abschlußscheibe. Maße siehe Anlage A).

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

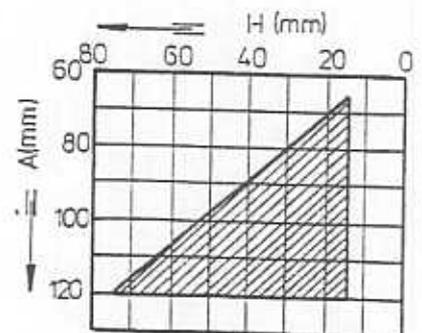
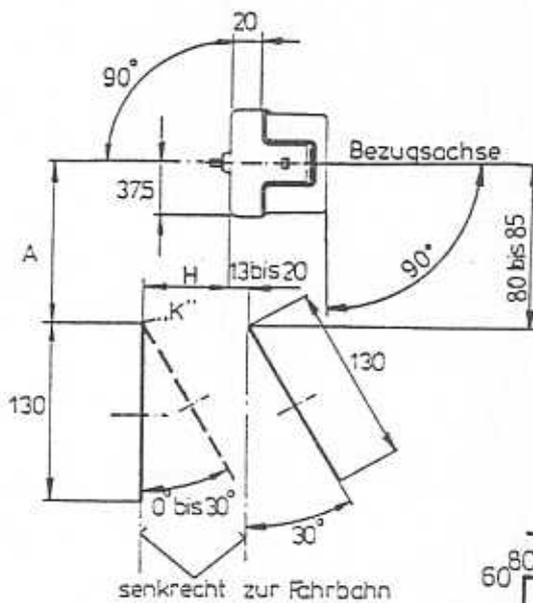
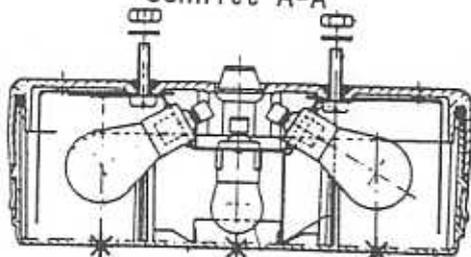
Anbau des dargestellten Gerätes: Wahlweise auf der linken oder rechten Fahrzeugseite. Die Ausführung ohne Beleuchtungseinrichtung für das Kennzeichenschild muß spiegelbildlich dazu angeordnet werden.

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflagerebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Diese Anbauanweisung darf nur im Geltungsbereich der StVZO verwandt werden.



Schnitt A-A



14.12.1993

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.



Gehört zur G. Nr.: 0 1 1 1 6

Anbauanweisung Nr.:

Schluß-Bremsleuchte und Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.

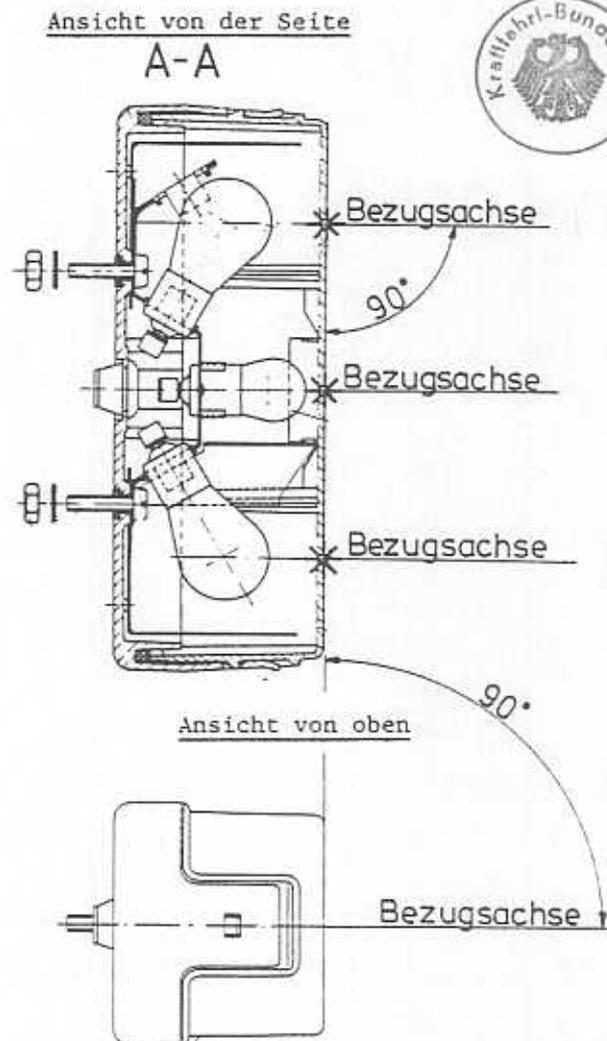
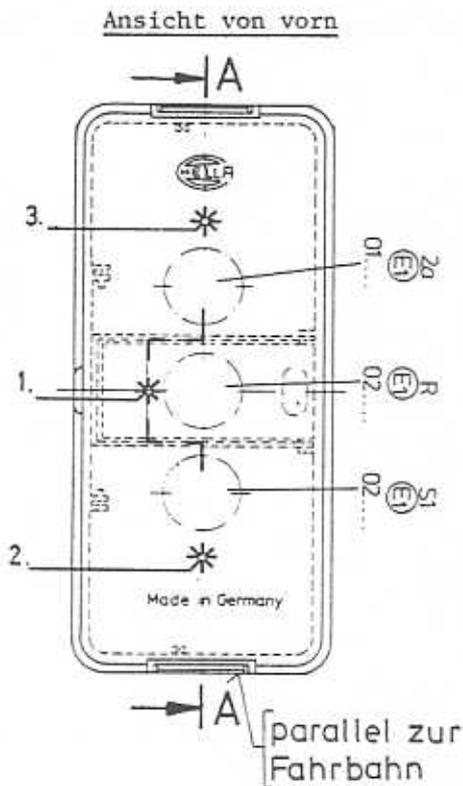
Glühlampentypen:

- 1. Schlußleuchte : Kategorie R 10 W, 10 Watt
- 2. Bremsleuchte : Kategorie P 21 W, 21 Watt
- 3. Fahrtrichtungsanzeiger: Kategorie P 21 W, 21 Watt

- ✕ = Bezugspunkt nach den ECE-Regelungen 6 und 7.
- ⊕ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung 48 (Markierung siehe auf der Abschlussscheibe. Maße siehe Anlage A).

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Anbau des Gerätes an der linken Fahrzeugseite dargestellt. Der Anbau an der rechten Fahrzeugseite erfolgt spiegelbildlich.



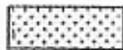
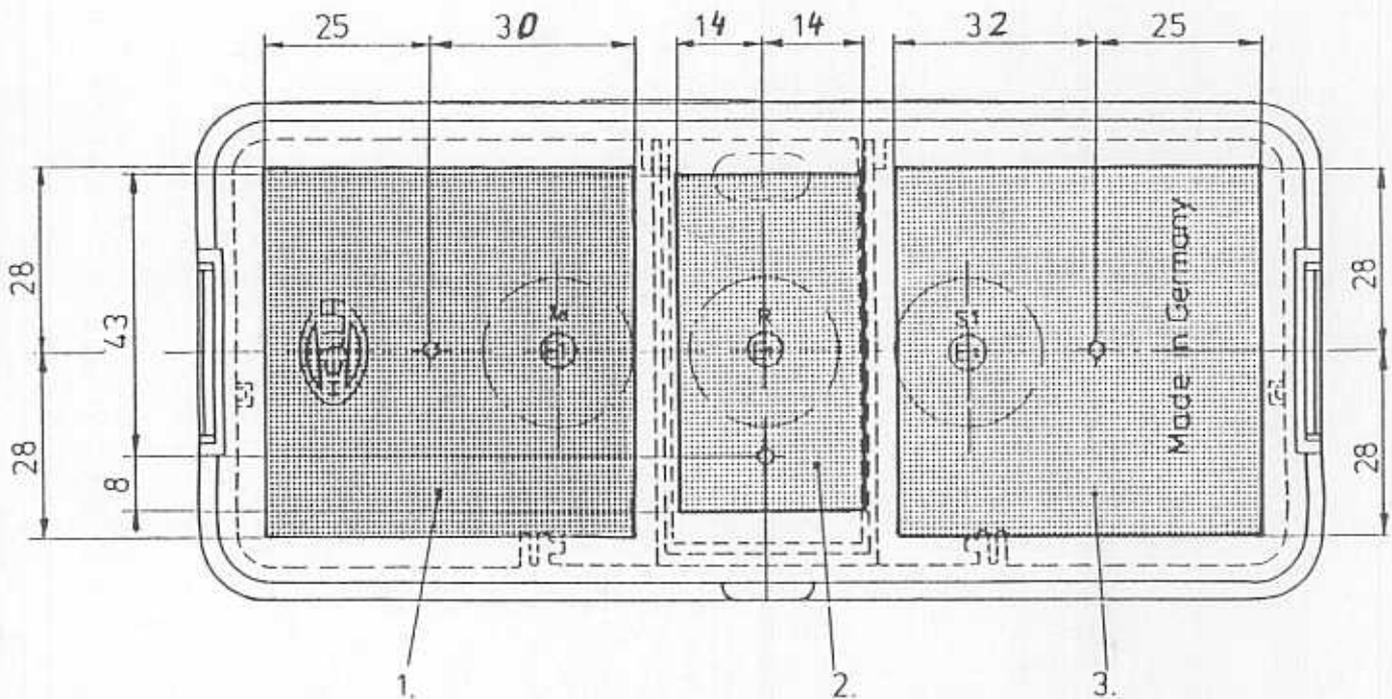
Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.

14.12.1993

Gehört zur G. Nr.: 0 1 1 1 6

Anbauanweisung Nr.:

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen" nach 76/756/EWG, Anhang I, Absatz 1.9.2. bzw. ECE-Regelung Nr. 48, Absatz 2.7.2.

 = Grenzen der leuchtenden Fläche


1. Fahrtrichtungsanzeiger
2. Schlußleuchte
3. Bremsleuchte

Anlage zum Gutachten vom: 27. JAN. 1994

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

09.12.93



Kraftfahrt-Bundesamt

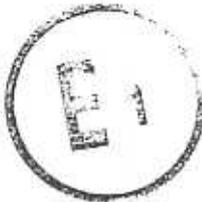
D-24932 Flensburg
02116

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 1

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger



Mitteilung über die
- Genehmigung

für einen Typ einer Schluß-Bremsleuchte nach der Regelung Nr. 7

Communication concerning
- approval

of a type of rear position lamp and stop-lamp pursuant to Regulation No. 7

Nr. der Genehmigung:
Approval No.:
02116

Nr. der Erweiterung:
Extension No.:

-



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

02116

- 2 -

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:

2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
2SE 002 582-AB
3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-59552 Lippstadt
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt
not applicable
5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
13.12.1993
6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-76128 Karlsruhe
7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
27.01.1994
8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
LE 054
9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Typ der Einrichtung: R und/and S1
By category of lamp:

Farbe des ausgestrahlten Lichts:
rot
Colour of light emitted:
red

Anzahl und Kategorie der Glühlampen:
Number and category of filament lamp(s):
1 X R10W
1 X P21W



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

02116

- 3 -

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of the approval mark:
Auf der Abschlußscheibe
On the lens
11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
entfällt
not applicable
12. Die Genehmigung wird erteilt
Approval granted
13. Ort: D-24932 Flensburg
Place:
14. Datum: 10. Februar 1994
Date:
15. Unterschrift: Im Auftrag
Signature: Mayer

Beglaubigt:

P. P. P.
Verwaltungsangestellte



16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigelegt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents desposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

7 Skizzen (sketches)



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

02116

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 1 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Die beigelegten Meßprotokolle und die Skizzen sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Schluß-Bremsleuchten, Typ 2SE 002 582-AB, werden folgende Genehmigungszeichen zugeteilt:

+ R	++ S1
⊙ E1	⊙ E1
02116	02116

+ Schlußleuchte

++ Bremsleuchte

Die Genehmigungszeichen müssen in ihrer Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit den Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,
den Genehmigungszeichen,
den Lampenkategorien

gekennzeichnet sein.

Die Genehmigungszeichen sind an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß sie auch dann noch deutlich lesbar sind, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Genehmigungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Genehmigungszeichens nicht beeinträchtigt werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

02116

- 5 -

Die mit diesen Einrichtungen ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugewiesenen Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

Die Geräte sind für den links- bzw. rechtsseitigen Anbau genehmigt.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

02116

- 6 -

Die Schluß-Bremsleuchten, Typ 2SE 002 582-AB, dürfen

zusammgebaut mit Fahrtrichtungsanzeigern,
Typ 2SE 002 582-AB (Genehmigungszeichen 2a (E1) 01116),

wahlweise mit den mit der Schlußleuchte kombinierten und
mit der Bremsleuchte zusammgebauten Beleuchtungseinrich-
tungen für das hintere Kennzeichenschild,
Typ 2SE 002 582-AA (Genehmigungszeichen (E1) 53345 R 4),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in den gekenn-
zeichneten Ausführungsformen entsprechend Anlage 1 zum Gutach-
ten Nr. LE 054 vom 27.01.1994 feilgeboten werden.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw.
Einbauunterlagen zu erfolgen.
An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern.

Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

P. Kowar
Verwaltungsgeschäft



Anlagen:

- 2 Meßprotokolle vom 27.01.1994
- Anlage 1 vom 27.01.1994
- 6 Skizzen (Blatt 12 bis 17)
vom 14.12.1993
- 1 Anlage A vom 09.12.1993

M e ß p r o t o k o l l

Schlußleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 2SE 002 582-AB

als Bestandteil Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge

der Firma Hella KG Hueck & Co., 59552 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: r o t in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie R10W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967
einschließlich der Änderung 02

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$$J_{0 \text{ min}} = 4 \text{ cd} = 100 \%$$

Muster	H		Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_{0 \text{ min}}$ (Mindestwerte %)						
	V		- 20°	- 10°	- 5°	0°	5°	10°	20°
I	10°				²⁰ 202		²⁰ 133		
	5°	¹⁰	85	²⁰ 123		⁷⁰ 273		²⁰ 113	¹⁰ 73
	0°			³⁶ 108	⁸⁰ 185	¹⁰⁰ 245	⁸⁰ 155	³⁶ 90	
	- 5°	¹⁰	83	²⁰ 103		⁷⁰ 160		²⁰ 80	¹⁰ 68
	-10°				²⁰ 113		²⁰ 93		
II	10°				²⁰ 203		²⁰ 143		
	5°	¹⁰	90	²⁰ 120		⁷⁰ 275		²⁰ 118	¹⁰ 78
	0°			³⁶ 113	⁸⁰ 188	¹⁰⁰ 270	⁸⁰ 180	³⁶ 95	
	- 5°	¹⁰	93	²⁰ 105		⁷⁰ 208		²⁰ 90	¹⁰ 70
	-10°				²⁰ 125		²⁰ 113		

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit



Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstelleleiter

gez. Dr. K. Manz

M e ß p r o t o k o l l

Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 2SE 002 582-AB

1 Lichtstärkepegel

als Bestandteil Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge

der Firma Hella KG Hueck & Co., 59552 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: rot in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie P21W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967
einschließlich der Änderung 02Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse
für die Verwendung bei Tag und Nacht

$$J_0 \text{ min} = 60 \text{ cd} = 100 \%$$

Muster	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$ (Mindestwerte %)												
	V	- 20°	- 10°	- 5°	0°	5°	10°	20°					
I	10°			20	31	20	30						
	5°	10	11	20	31	70	114	20	30	10	11		
	0°			35	37	80	113	100	147	80	136	35	41
	- 5°	10	12	20	38	70	125	20	41	10	12		
	-10°			20	91	20	52						
II	10°			20	34	20	32						
	5°	10	11	20	32	70	157	20	33	10	11		
	0°			35	40	80	108	100	155	80	190	35	39
	- 5°	10	11	20	41	70	147	20	41	10	10		
	-10°			20	46	20	77						

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Bei ineinandergebauten Brems-Schlußleuchten: In dem vorgeschriebenen Bereich ergibt sich aus den für die Brems- und Schlußleuchte angegebenen Werten für elf verschiedene Ausstrahlungsrichtungen ein kleinstes Lichtstärkeverhältnis

zur Schlußleuchte von --- : 1 bei Muster I

und --- : 1 bei Muster II

(Sollwert mindestens 5 : 1)

Für die Richtigkeit



Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

gez. Dr. K. Manz

Ausführungsformen für Geräte Typ 2SE 002 582-AB

- Mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung der Leuchte,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile, bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichen metallischem Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlichen Glühlampenhalterungen, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung,
- mit zusätzlicher und unterschiedlicher Anbringung ausländischer Zulassungszeichen und fremder Firmenzeichen ohne Beeinträchtigung der lichttechnischen Wirkung.

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Dr. Karl Manz

XI) Beauftragt, aber als unzutreffend nicht berücksichtigt.

XXI) Beauftragt, aber pauschal nicht erfaßbar. Entsprechende Muster wären im Einzelfall vorzulegen und zu überprüfen.

Gehört zur G. Nr.: 0 2 1 1 6

Anbauanweisung Nr.:

Schluß-Bremsleuchte und Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.
 Zusammengebaut mit einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild
 Typ 2SE 002 582-AA.

Glühlampentypen:

- 1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R 10 W, 10 Watt
- 3. Bremsleuchte : Kategorie P 21 W, 21 Watt
- 4. Fahrtrichtungsanzeiger : Kategorie P 21 W, 21 Watt

✕ = Bezugspunkt nach den ECE-Regelungen 6 und 7.

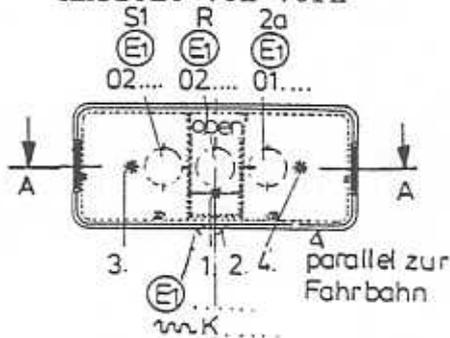
⊙ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung 48 (Markierung siehe auf der Abschlußscheibe. Maße siehe Anlage A).

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

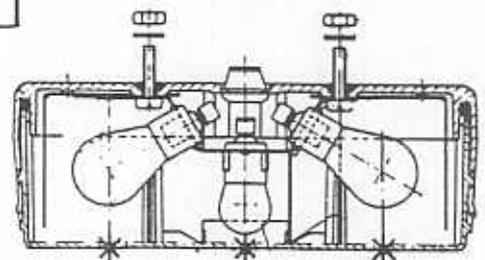
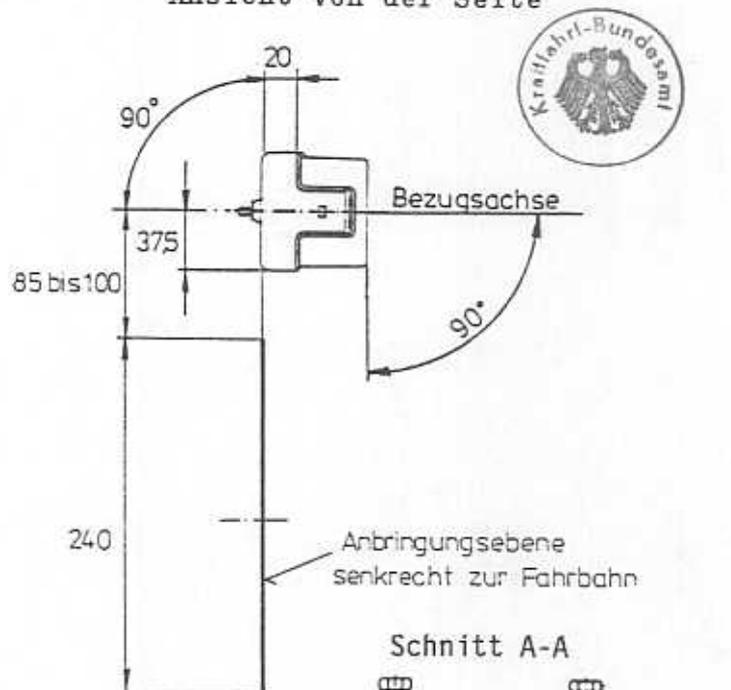
Anbau des dargestellten Gerätes: Wahlweise auf der linken oder rechten Fahrzeugseite. Die Ausführung ohne Beleuchtungseinrichtung für das Kennzeichenschild muß spiegelbildlich dazu angeordnet werden.

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.

14.12.1993

Gehört zur G. Nr.: 0 2 1 1 6

Anbauanweisung Nr.:

Schluß-Bremsleuchte und Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.
Zusammgebaut mit einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild
Typ 2SE 002 582-AA.

Glühlampentypen:

1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R 10 W, 10 Watt
3. Bremsleuchte : Kategorie P 21 W, 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger : Kategorie P 21 W, 21 Watt

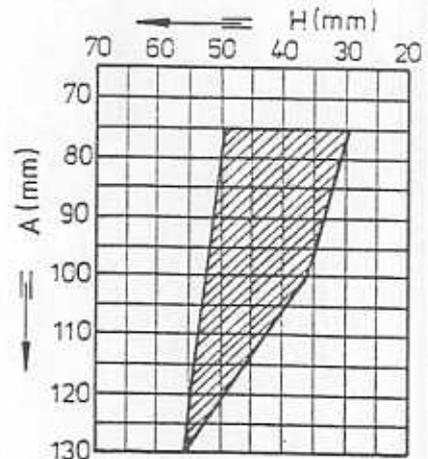
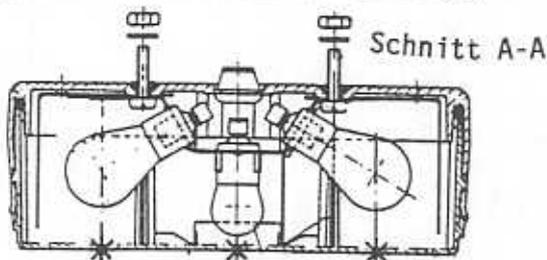
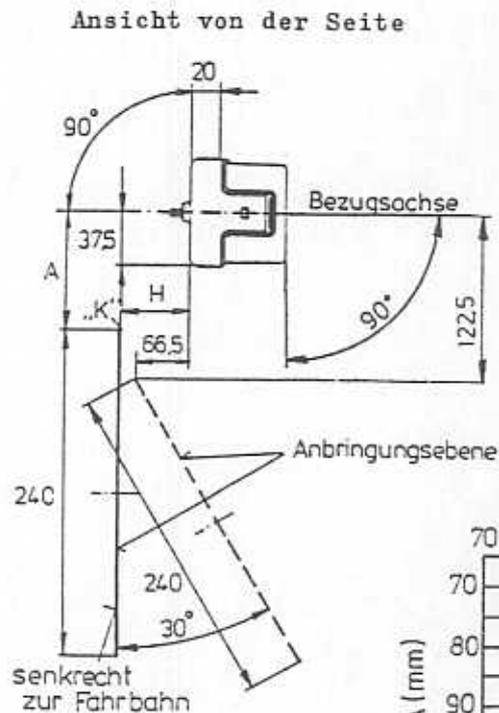
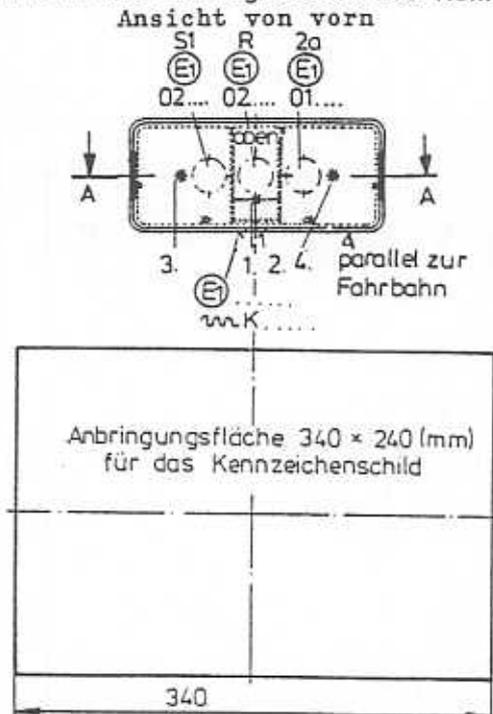
✕ = Bezugspunkt nach den ECE-Regelungen 6 und 7.

⊙ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung 48 (Markierung siehe auf der Abschlussscheibe. Maße siehe Anlage A).

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Anbau des dargestellten Gerätes: Wahlweise auf der linken oder rechten Fahrzeugseite. Die Ausführung ohne Beleuchtungseinrichtung für das Kennzeichenschild muß spiegelbildlich dazu angeordnet werden.

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.



Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.

14.12.1993

Gehört zur G. Nr.: 0 2 1 1 6

Anbauanweisung Nr.:

Schluß-Bremsleuchte und Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.
Zusammengebaut mit einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild
Typ 2SE 002 582-AA.

Glühlampentypen:

1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R 10 W, 10 Watt
3. Bremsleuchte : Kategorie P 21 W, 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger : Kategorie P 21 W, 21 Watt

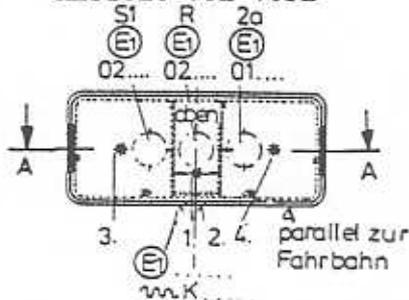
- ⊗ = Bezugspunkt nach den ECE-Regelungen 6 und 7.
- ⊕ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung 48 (Markierung siehe auf der Abschlußscheibe. Maße siehe Anlage A).

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

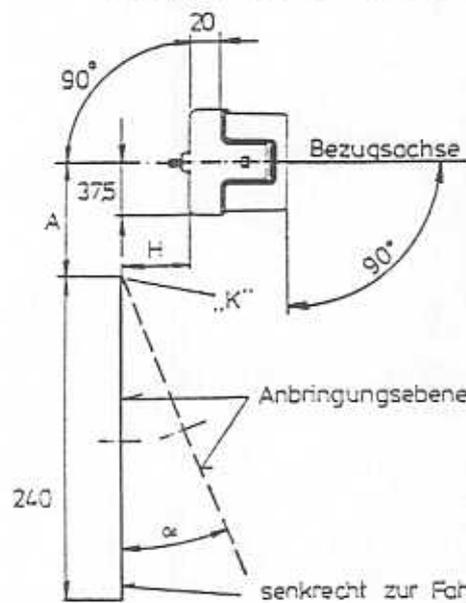
Anbau des dargestellten Gerätes: Wahlweise auf der linken oder rechten Fahrzeugseite. Die Ausführung ohne Beleuchtungseinrichtung für das Kennzeichenschild muß spiegelbildlich dazu angeordnet werden.

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

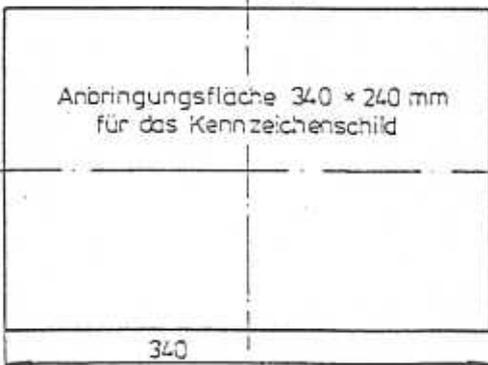
Ansicht von vorn



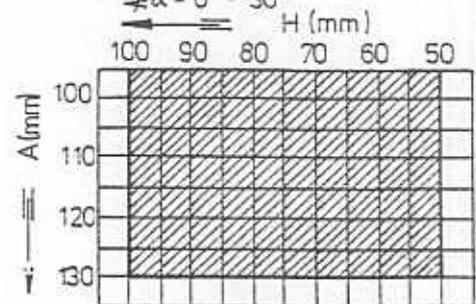
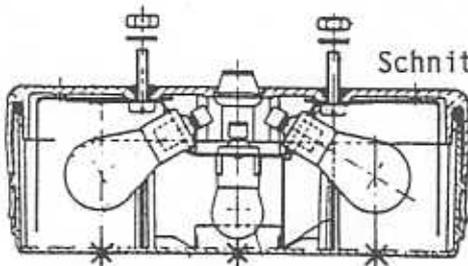
Ansicht von der Seite



Anbringungsfläche 340 x 240 mm
für das Kennzeichenschild



Schnitt A-A



Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.

14.12.1993

Gehört zur G. Nr.: 0 2 1 1 6

Anbauanweisung Nr.:

Schluß-Bremsleuchte und Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.
 Zusammengebaut mit einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild
 Typ 2SE 002 582-AA.

Glühlampentypen:

- 1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R 10 W, 10 Watt
- 3. Bremsleuchte : Kategorie P 21 W, 21 Watt
- 4. Fahrtrichtungsanzeiger : Kategorie P 21 W, 21 Watt

✕ = Bezugspunkt nach den ECE-Regelungen 6 und 7.

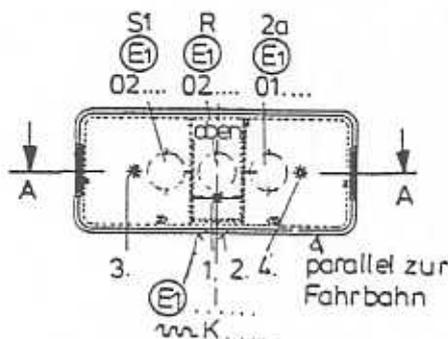
⊕ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung 48 (Markierung siehe auf der Abschlußscheibe. Maße siehe Anlage A).

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

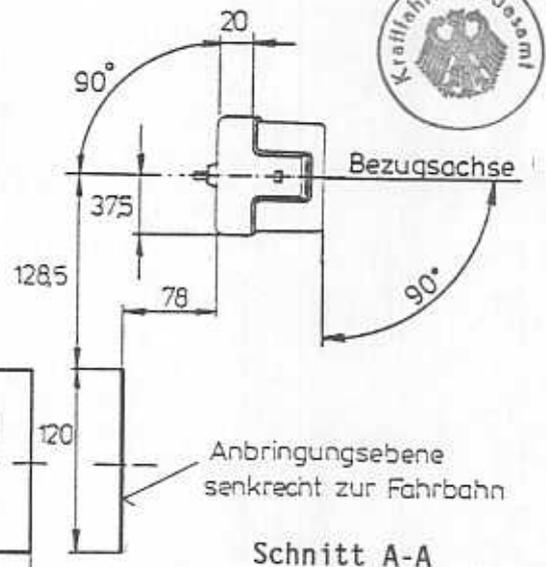
Anbau des dargestellten Gerätes: Wahlweise auf der linken oder rechten Fahrzeugseite. Die Ausführung ohne Beleuchtungseinrichtung für das Kennzeichenschild muß spiegelbildlich dazu angeordnet werden.

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

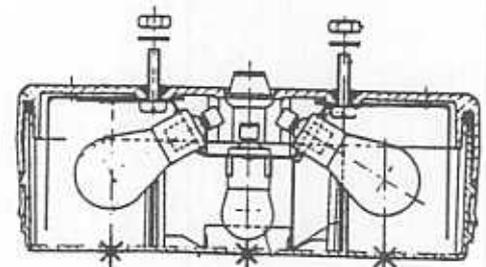
Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



Schnitt A-A



Anbringungsfläche 520 x 120 mm für das Kennzeichenschild

520

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.

14.12.1993

Gehört zur G Nr.: 0 2 1 1 6

Anbauanweisung Nr.:

Schluß-Bremsleuchte und Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.
Zusammengebaut mit einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild
Typ 2SE 002 582-AA.

Glühlampentypen:

1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R 10 W, 10 Watt
3. Bremsleuchte : Kategorie P 21 W, 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger : Kategorie P 21 W, 21 Watt

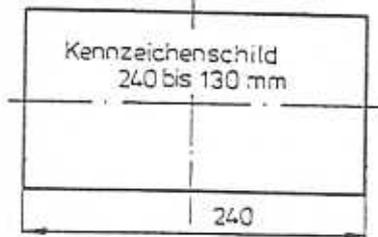
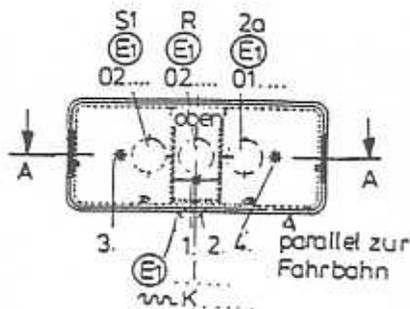
- ⊗ = Bezugspunkt nach den ECE-Regelungen 6 und 7.
- ⊙ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung 48 (Markierung siehe auf der Abschlußscheibe. Maße siehe Anlage A).

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

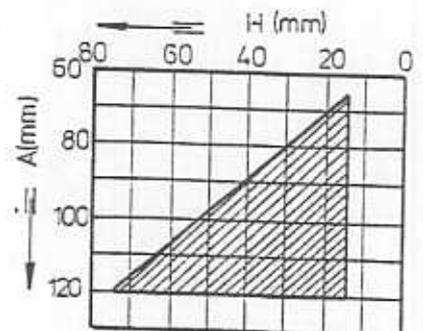
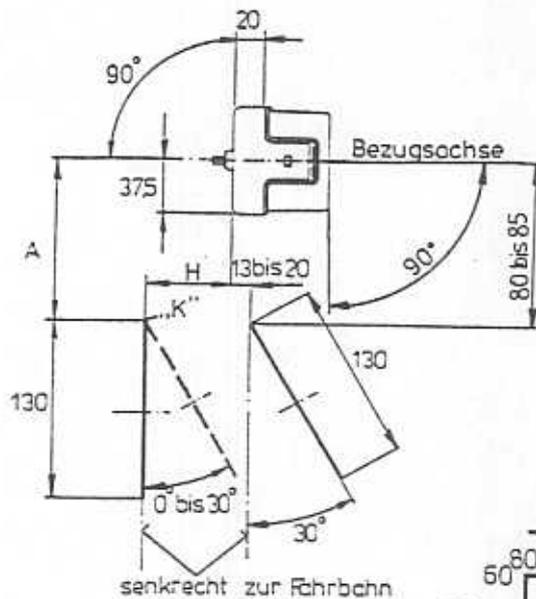
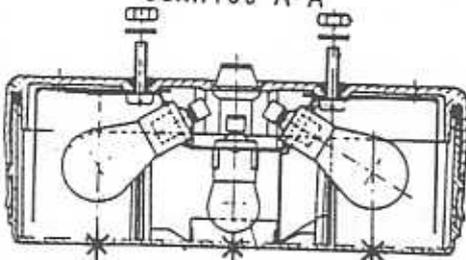
Anbau des dargestellten Gerätes: Wahlweise auf der linken oder rechten Fahrzeugseite. Die Ausführung ohne Beleuchtungseinrichtung für das Kennzeichenschild muß spiegelbildlich dazu angeordnet werden.

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Diese Anbauanweisung darf nur im Geltungsbereich der StVZO verwandt werden.



Schnitt A-A



14.12.1993

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.

Gehört zur G. Nr.: 0 2 1 1 6

Anbauanweisung Nr.:

Schluß-Bremsleuchte und Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.

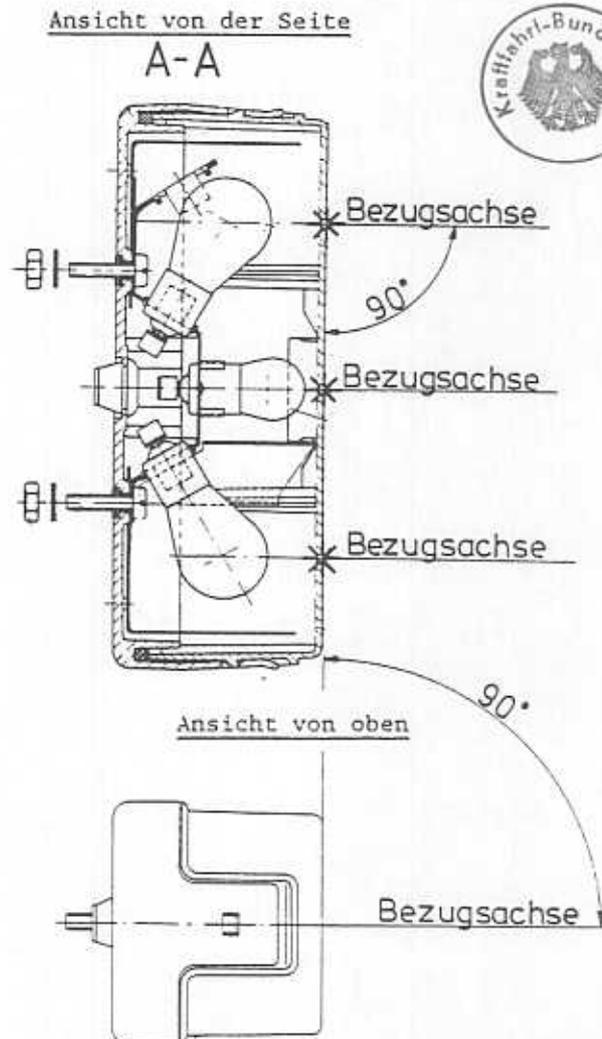
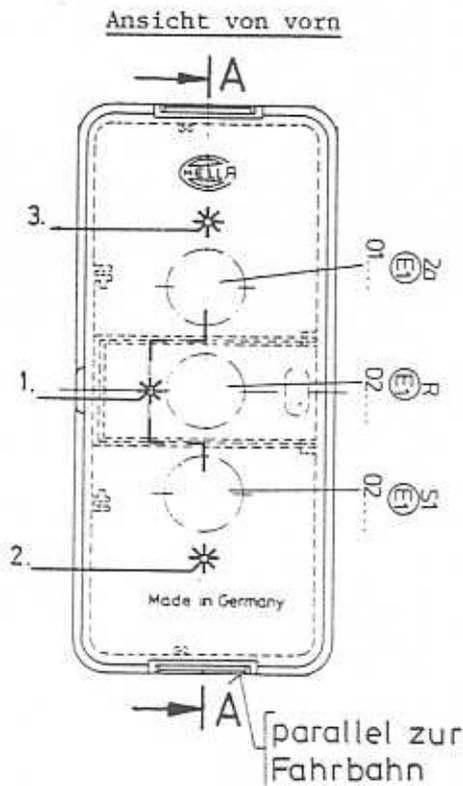
Glühlampentypen:

- 1. Schlußleuchte : Kategorie R 10 W, 10 Watt
- 2. Bremsleuchte : Kategorie P 21 W, 21 Watt
- 3. Fahrtrichtungsanzeiger: Kategorie P 21 W, 21 Watt

- ✕ = Bezugspunkt nach den ECE-Regelungen 6 und 7.
- ⊕ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der Leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung 48 (Markierung siehe auf der Abschlussscheibe. Maße siehe Anlage A).

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Anbau des Gerätes an der linken Fahrzeugseite dargestellt. Der Anbau an der rechten Fahrzeugseite erfolgt spiegelbildlich.



Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.

14.12.1993



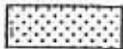
Gehört zu Gerät Typ: 2SE 002 582-AB

Anlage A

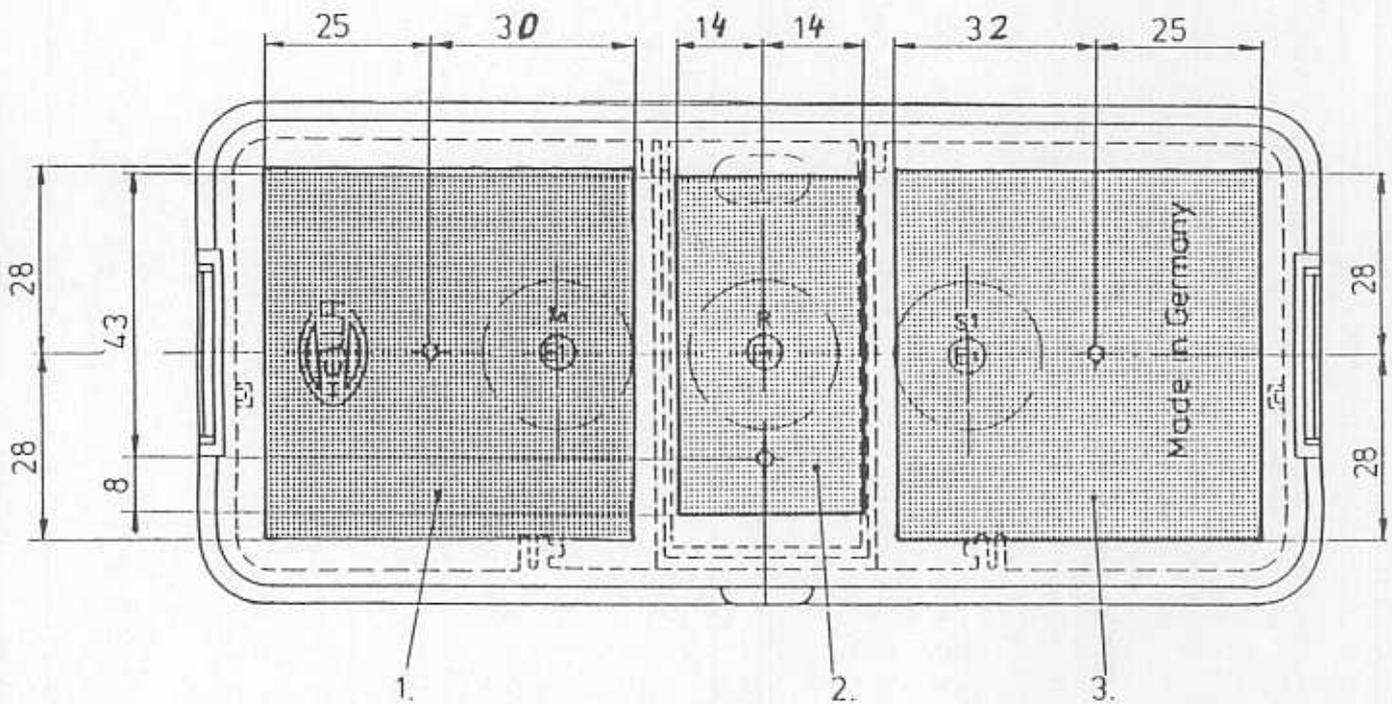
Gehört zur G. Nr.: 0 2 1 1 6

Anbauanweisung Nr.:

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen" nach 76/756/EWG, Anhang I, Absatz 1.9.2. bzw. ECE-Regelung Nr. 48, Absatz 2.7.2.



= Grenzen der leuchtenden Fläche



1. Fahrtrichtungsanzeiger
2. Schlußleuchte
3. Bremsleuchte

Anlage zum Gutachten vom: 27. JAN. 1994

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Dr. Karl Manz

09.12.93